

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Raju Sharma, Jan Korte, Petra Pau, Jens Petermann, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen an Religionsgesellschaften (Staatsleistungsablösegesetz – StAbLG)**

#### **A. Problem**

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. August 1919 ist der Bund verpflichtet, ein Grundsätzegesetz zu schaffen, nach dessen Vorgaben die Länder ihrerseits Gesetze zur Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften zu erlassen haben. Wörtlich heißt es dazu in Artikel 138 Absatz 1 WRV, der durch einen entsprechenden Verweis in das Grundgesetz übernommen wurde: „Die auf Gesetz, Vertrag oder auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“ Ungeachtet dieser klaren und in der juristischen Fachwelt unbestritten geltenden Regelung wurde dieser bereits mehr als 90 Jahre alte Verfassungsauftrag bis heute nicht umgesetzt.

Das Ablösungsgebot wurde 1919 in die Weimarer Reichsverfassung aufgenommen, um die rechtlichen Voraussetzungen für einen säkularen und bekenntnisneutralen Staat zu schaffen. Dafür wurde auch die Entflechtung der finanziellen Beziehungen von Staat und Kirche als erforderlich angesehen. In diesem Sinne umfasst der Begriff der Staatsleistungen des Artikels 138 WRV nicht alle geldwerten Vorteile, die der Staat Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zuwendet (Staatsleistungen im weiten Sinne), sondern nur solche Zahlungen, die zum Ausgleich für die weitreichende Enteignung von kirchlichem Eigentum im Rahmen der Säkularisation (vor allem 1803 auf Grundlage des Reichsdeputationshauptschlusses) erbracht werden. Leistungen aufgrund eines öffentlichen Interesses, wie beispielsweise Subventionen der Religionsgesellschaften zur Unterstützung ihrer Tätigkeit in den Bereichen Sozialarbeit, Kindergärten, Schule, Jugendhilfe, Denkmalpflege u. Ä., werden von diesem Gesetz nicht tangiert. Auch andere Zuwendungen, die nach 1919 zur Förderung von Kultus- und Seelsorge im Rahmen der Gewährung von Religionsfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 GG) erbracht wurden, wie beispielsweise die staatsvertraglich vereinbarten Landeszuschüsse an jüdische Gemeinden, fallen nicht unter diesen Staatsleistungsbegriff. Die Staatsleistungen im engen Sinne (auch altrechtliche Staatsleistungen genannt) werden an die beiden großen Amtskirchen (die katholische Kirche und die evangelischen Landeskirchen) in allen neuen und, mit Ausnahme von Hamburg und Bremen, auch in allen alten Bundesländern gezahlt. Insgesamt liegen diese Staatsleistungen im gesamten Bundesgebiet gegenwärtig bei rund 460 Mio. Euro jährlich. Finanziert werden von diesen Geldern primär kirchliche Verwaltungskosten sowie Ausbildung, Besoldung und Versorgung von Geistlichen.

Eine solche Bevorzugung der Kirchen gegenüber anderen Bekenntnisgemeinschaften und nichtreligiösen gesellschaftlichen Gruppen verstößt grundsätzlich gegen das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche und die Verpflichtung des Staates zur Wahrung religiös-weltanschaulicher Neutralität. Auch im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot gegenüber unterschiedlichen Religionsgemeinschaften aus Artikel 4 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 GG (Paritätsgebot) ist eine dauerhafte Fortsetzung der Zahlungen – buchstäblich bis in alle Ewigkeit – nicht zu rechtfertigen. Erst die Erfüllung des Verfassungsauftrags des Bundes versetzt die Länder in die Lage, ihren Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen zu erfüllen und somit zugleich die Voraussetzungen zu schaffen, um auf einer klaren gesetzlichen Grundlage Verhandlungen mit den Kirchen über die Modalitäten der Ablösung aufzunehmen.

Auch Papst Benedikt XVI. forderte bei seinem jüngsten Besuch in Deutschland eine „Entweltlichung“ der Kirche und sprach von einer positiven Wirkung für den christlichen Glauben durch die Streichung von kirchlichen Privilegien und Staatsferne: „Die Geschichte kommt der Kirche in gewisser Weise durch die verschiedenen Epochen der Säkularisierung zur Hilfe, die zu ihrer Läuterung und inneren Reform wesentlich beigetragen haben. Die Säkularisierungen – sei es die Enteignung von Kirchengütern, sei es die Streichung von Privilegien oder Ähnliches – bedeuteten nämlich jedesmal eine tiefgreifende Entweltlichung der Kirche, die sich dabei gleichsam ihres weltlichen Reichtums entblößt und wieder ganz ihre weltliche Armut annimmt. [...] Die von materiellen und politischen Lasten und Privilegien befreite Kirche kann sich besser und auf wahrhaft christliche Weise der ganzen Welt zuwenden, wirklich weltoffen sein“ (Ansprache an engagierte Katholikinnen und Katholiken aus Kirche und Gesellschaft, 25. September 2011, Konzerthaus, Freiburg im Breisgau).

## **B. Lösung**

Zur Erfüllung des Verfassungsauftrags aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 und der mit ihm bezweckten Trennung von Staat und Kirche sowie die Herstellung von staatlicher Neutralität und Parität wird das Grundsatzgesetz zur Ablösung der Staatsleistungen an Religionsgesellschaften erlassen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit stellt es Grundsätze für die durch Landesgesetzgebung zu regelnde Ablösung der Staatsleistungen an Religionsgesellschaften und deren Entschädigung auf.

## **C. Alternativen**

1. Der Bundestag beschließt kein Gesetz; der Verfassungsauftrag bleibt weiterhin unerfüllt.
2. Der Bundestag beschließt ein Gesetz mit einer höheren bzw. niedrigeren als der hier vorgeschlagenen einmaligen Ablösesumme.
3. Der Bundestag beschließt ein Gesetz, in dem festgelegt wird, dass die Kirchen durch die bisher gezahlten Staatsleistungen bereits vollständig entschädigt worden sind.

## **D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Im Gegenteil stellt das Gesetz sicher, dass die Länder nach spätestens 20 Jahren keine Staatsleistungen mehr zahlen müssen. Kurzfristig eröffnet das Gesetz den Ländern die Möglichkeit, im Rahmen eigener Gesetzgebung die Voraussetzungen für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit den Kirchen deutlich zu verbessern.

## Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen an Religionsgesellschaften (Staatsleistungsablösegesetz – StAbIG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### **Ablösung der Staatsleistungen**

Die Länder sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] Landesgesetze zur Ablösung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Ansprüche der Religionsgesellschaften auf Staatsleistungen im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 nach den Grundsätzen des § 2 zu erlassen.

### § 2

#### **Entschädigung**

(1) Zur Ablösung der Ansprüche nach § 1 gewähren die Länder den Religionsgesellschaften eine einmalige Entschädigungszahlung in Höhe des zehnfachen des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gezahlten Jahresbetrages.

(2) Die Länder können die einmalige Entschädigungszahlung nach Absatz 1 in Raten zahlen, wobei die Dauer der Ratenzahlung einen Gesamtzeitraum von 20 Jahren nicht übersteigen darf und die Höhe der jährlichen Raten die Hälfte des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gezahlten Jahresbetrages nicht unterschreiten darf.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 2012

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Trennung von Kirche und Staat und die Verpflichtung des Staates zur Wahrung religiös-weltanschaulicher Neutralität ergeben sich aus dem Zusammenwirken der in Artikel 3 Absatz 3, 4, 33 Absatz 3 GG normierten Freiheits- und Gleichheitsrechte und dem sogenannten Staatskirchenrecht aus Artikel 137 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG. Der Erfüllung dieses Grundsatzes dient das Gesetz über die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen an Religionsgesellschaften. Der Staat darf nicht bestimmte religiöse Gruppen gegenüber anderen bevorzugen (Paritätsgebot) und muss insgesamt religiöse und weltanschauliche Neutralität wahren. Daher ist es ihm untersagt, bestimmte Religionsgesellschaften durch Geldzahlungen zu fördern und andere Bekenntnisgemeinschaften oder gesellschaftliche Gruppen von einer solchen Unterstützung auszuschließen. Grundsätzlich verstoßen daher alle Leistungen, die bestimmte Religionsgesellschaften privilegieren gegen die Verfassungsgrundsätze der Trennung von Staat und Kirche sowie der Verpflichtung des Staates zur Neutralität und Parität.

Die an die beiden Großkirchen gezahlten Staatsleistungen haben allerdings einen besonderen Rechtsgrund. Sie finden ihre historische Begründung und Rechtfertigung darin, dass diese vom Staat gewährten Leistungen dem Ausgleich der vergangenen Säkularisierung von Kircheneigentum dienen. Diese setzte mit der Reformation ein, erstreckte sich über den Westfälischen Frieden, die Reformen Kaiser Josephs II bis zum Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Im Rahmen des Reichsdeputationshauptschlusses fand die umfangreichste Verstaatlichung kirchlichen Vermögens statt. Bei dem Friedensschluss zwischen dem revolutionären Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich trat das letztere die linksrheinischen Gebiete an Frankreich ab (Friedensvertrag von Lunéville im Jahre 1801). Deutsche Fürsten verloren dadurch ihre Besitztümer in den linksrheinischen Gebieten. Als Ersatz dafür wurde in dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 – dem letzten bedeutenden Gesetz des Heiligen Römischen Reiches – festgesetzt, dass die entreicherten weltlichen Fürsten eine Abfindung erhalten. Dies geschah nach der Auflösung der geistlichen Fürstentümer durch die Säkularisation von Kircheneigentum und deren Übertragung an die weltlichen Fürsten. Als Ausgleich für diesen Enteignungsvorgang erhalten die betroffenen Kirchen vom Staat Entschädigungsleistungen, die inzwischen bei einem jährlichen Betrag von rund 460 Mio. Euro liegen. Finanziert werden davon primär kirchliche Verwaltungskosten sowie die Ausbildung, Besoldung und Versorgung von Geistlichen.

Staatsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sowie im Sinne des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 WRV sind allein diese Ausgleichszahlungen. Sie werden auch altrechtliche Staatsleistungen oder Staatsleistungen im engeren Sinne genannt. Ob darunter auch kommunale Leistungen fallen, die in Form von Kirchenbaulasten eine nicht unerhebliche Rolle spielen, ist in der juristischen Fachwelt umstritten. Zum Teil wird angenommen, dass Leistungen von Kommunen keine Staatsleistungen im Sinne des Artikels 138 Absatz 1 WRV sind, da in der Weimarer Zeit streng

zwischen Staat und Kommunen unterschieden und den Kommunen noch keine mittelbare Staatsqualität als Bestandteil öffentlicher Gewalt zugesprochen wurde (BVerwGE 28, S. 179 (183), Urteil vom 3. November 1967, Az: VII B 56.77; Renck in DÖV 2001, S. 103 (105)). Mehrheitlich wird allerdings unter Berufung auf den Zweck des Artikels 138 WRV vertreten, dass auch diese Leistungen begrifflich zu den Staatsleistungen zählen (Germann in BeckOK GG, Artikel 140 GG, Rn. 123; Koriath in Maunz/Düring, GG-Kommentar, 57. Auflage, Artikel 138 WRV, Rn. 8). Die Vorschrift bezwecke die Entflechtung aller Leistungsbeziehungen, die aus dem Erbe des Staatskirchentums stammen; insofern müssten heute die kommunalen Leistungen ebenso unter den Staatsleistungsbegriff fallen, da die kommunale Ebene im Verhältnis zum Bürger und den Religionsgemeinschaften inzwischen unbestritten der staatlichen Sphäre zugerechnet werde. Diese Argumentation ist überzeugend, die kommunalen Leistungen können aber dem Staatsleistungsbegriff im Sinne des Artikels 138 Absatz 1 WRV nur unterfallen, soweit es sich um Ausgleichsleistungen aufgrund vorangegangener Säkularisierung von Kircheneigentum handelt. Gleiches gilt für die sogenannten negativen Staatsleistungen, namentlich Steuer- und Gebührenbefreiungen: Auch sie werden vom engen Staatsleistungsbegriff nur erfasst, wenn sie als Ausgleich für Rechts- und Wertverluste gewährt werden. Dies dürfte, ebenso wie bei kommunalen Leistungen, eher selten der Fall sein.

Unberührt von diesem Gesetz bleiben Zuwendungen, die der Staat Religionsgesellschaften unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots für Zwecke der Kultus- und Seelsorge sowie zur Erreichung eines öffentlichen Interesses im Bereich von sozialen und kulturellen Angeboten sowie Entwicklungshilfe und Bildungsmaßnahmen gewährt, wie beispielsweise Sozialarbeit, Kindergärten, Schule, Jugendhilfe, Denkmalpflege u. Ä.

Zusammenfassend sind Staatsleistungen im Sinne dieses Gesetzes also alle staatlichen Zuwendungen, die bis zur Normierung des Ablösungsgebots 1919 in Artikel 138 Absatz 1 WRV aufgrund von Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln gewährt wurden und echte Ausgleichszahlungen für vorangegangene Enteignungsvorgänge darstellen.

Beim grundsätzlichen Verfassungsumbruch im Jahre 1919, der die endgültige Verabschiedung vom kirchlich geprägten Staat hin zu einem modernen, religiös und weltanschaulich neutralen Staat markierte, hat der Verfassungsgeber das Ablösungsgebot in Artikel 138 Absatz 1 WRV normiert. Es sollte der Trennung von Staat und Kirche, der Entflechtung ihrer finanziellen Beziehungen dienen. Das Ablösungsgebot aus der Weimarer Reichsverfassung wurde durch den Verweis auf sie in Artikel 140 GG in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland inkorporiert. Dieser Verfassungsauftrag ist nunmehr über 90 Jahre alt und immer noch nicht umgesetzt. Dieses Gesetz dient der überfälligen Erfüllung des Verfassungsauftrags. Es stellt die Grundsätze für Landesablösungsgesetze auf.

Da die Landesgesetzgeber, wie auch die überwiegende Auffassung in der Fachliteratur (Germann in BeckOK GG, Arti-

kel 140 GG, Rn. 124; Koriath in Maunz/Düring, GG Kommentar, Artikel 138 WRV, Rn. 8), von einer „Sperrwirkung“ hinsichtlich eines Erlasses von Landesablösungsgesetzen ohne den Erlass eines Grundsatzgesetzes auf Bundesebene ausgehen, sind sie bisher nicht in diese Richtung tätig geworden. Diese Sperrwirkung leitet sich aus Artikel 138 Absatz 1 Satz 2 WRV, demzufolge das Reich die Grundsätze für die Landesablösungsgesetze aufstellt, ab. Der in das Grundgesetz korpориerte Artikel 138 WRV stellt für die Zuständigkeit des Bundes einen Kompetenztatbestand eigener Art dar. Es handelt sich um die Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung, von der nun mit diesem Gesetz Gebrauch gemacht wird.

Ablösung im Sinne der WRV bzw. des GG wird überwiegend als Aufhebung der wiederkehrenden Zahlungspflicht gegen eine einmalige Entschädigung verstanden (Wolff in ZRP 2003, S. 12 (13); Germann in BeckOK GG, Artikel 140 GG, Rn. 123). Problematisch ist allerdings die Bestimmung der Höhe dieser Entschädigungszahlung. Der Wert der vor über 200 Jahren enteigneten Kircheneigentümer ist nicht mehr ermittelbar, es fehlt eine bundesweite Bestandsaufnahme. Es ist aber nicht der volle Wertersatz zu leisten, sondern vielmehr eine angemessene Entschädigung (Preuß in AK-GG, Artikel 140 GG, Rn. 61; Ehlers in Sachs GG Kommentar, 5. Auflage 2009, Artikel 138 WRV Rn. 4). Ein Teil der Fachliteratur geht davon aus, dass der Staat die Kirchen mit den seit nunmehr über 200 Jahre lang geleisteten Zahlungen bereits vollständig für die verstaatlichten Güter entschädigt hat (Czermak in DÖV 2004, S. 110 (110); Sailer in ZRP 2001, S. 80 (81)). Andere wiederum sehen eine weitere Zahlungsverpflichtung als gegeben an (Germann in BeckOK GG, Artikel 140 GG, Rn. 124; Hammer in ZRP 2003, S. 298 (298)). Zum Teil wird zur Ermittlung der Entschädigungssumme vorgeschlagen, die Jahresleistung mit dem Faktor 25, als Kehrwert eines Zinssatzes von 4 Prozent, zu kapitalisieren (Germann in BeckOK GG, Artikel 140 GG, Rn. 123). Weitgehend Einigkeit besteht jedenfalls darüber, dass die Gewährung einer „Ewigkeitsrente“ dem in der WRV und dem GG normierten Ablösungsgebot und der damit bezweckten Trennung von Staat und Kirche sowie der Herstellung von staatlicher Neutralität und Parität zuwiderlaufen würde (Morlok in Dreier, GG Kommentar, 2. Auflage, Artikel 138 WRV, Rn. 21; Sailer in ZRP 2001, S. 80 (87)).

Als Kompromisslösung unter Abwägung des Allgemeininteresses an einer Schonung des Haushalts und den Vermögenswahrungsinteressen der betroffenen Kirchen setzt dieses Gesetz daher eine Ablösungssumme in Höhe des zehnfachen Jahresbetrags der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Summe fest.

Die Länder haben – wie die Mehrheit der Fachliteratur und Rechtsprechung – aus der Vorschrift des Artikel 138 Absatz 1 WRV eine Bestandsgarantie für die Staatsleistungen bis zum Erlass eines Ablösungsgesetzes abgeleitet (BVerwG, Urteil vom 15. November 1990, NVwZ 1991, S. 774 (778), Az: 7 C 9/89; Germann in BeckOK GG, Artikel 140 GG, Rn. 122). Artikel 138 Absatz 2 WRV, auf den das Grundgesetz ebenso verweist, lautet: „Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.“ Aus dieser Bestimmung wird eine Kir-

chengutsgarantie als Spezialregelung zur Eigentumsgarantie des Artikels 14 Absatz 1 GG hergeleitet (BeckOK GG, Artikel 140 GG, Rn. 122; Hammer in ZRP 2003, S. 298 (298)).

Die Landesregierungen haben daher in einer Fülle von unterschiedlichen Vereinbarungen mit den Kirchen diesen gegenüber Zahlungsverprechungen abgegeben. Soweit sie diesem Grundsatzgesetz widersprechen, müssen sie angepasst werden. Die Anpassung ist im Hinblick auf die durch dieses Gesetz eintretende Änderung der Vertragsgrundlage rechtlich ohne Weiteres möglich.

Soweit in den Landesverfassungen Bestimmungen enthalten sind, die entgegen dem grundgesetzlichen Ablösungsgebot die Aufrechterhaltung von Staatsleistungen garantieren oder ihre Ablösung unter den Vorbehalt eines Einvernehmens mit den betroffenen Religionsgesellschaften stellen, werden sie von dem neu erlassenen Grundsatzgesetzes des Bundes mit dessen Inkrafttreten gemäß Artikel 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) verdrängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. November 1997, NJW 1998, S. 1296 (1299)).

Bei der Erarbeitung von Landesablösungsgesetzen sollte in den Ländern geprüft werden, auf welcher Grundlage sie die Leistungen bisher gewährt haben. Das Ablösungsgebot und die in diesem Gesetz normierte Pflicht zur Entschädigungszahlung betreffen nur tatsächlich bestehende Zahlungsverpflichtungen. Eine bloß tatsächliche Üblichkeit der Leistungserbringung ist kein hinreichender Rechtsgrund. Es muss sich zudem um Zahlungsverpflichtungen handeln, die bereits vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung am 11. August 1919 bestanden haben und dem Ausgleich der Säkularisierung von Kircheneigentum dienen.

Dass ein in Artikel 18 Reichskonkordat gefordertes Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl vor der Regelung eines Grundsatzgesetzes zur Ablösung von Staatsleistungen an die katholische Kirche bisher nicht hergestellt wurde, ist unschädlich. Unabhängig davon, dass die rechtliche Einordnung des Konkordats als völkerrechtlicher Vertrag, Staatsvertrag oder schlichter öffentlich-rechtlicher Vertrag und seine Gültigkeit im gesamtdeutschen Gebiet umstritten sind (Renck in LKV 2005, S. 146 (150)), kann es innerstaatlich allenfalls den Rang von einfachem Bundesrecht einnehmen, so dass der Bund an das paktierte „Einvernehmen“ wegen Höherrangigkeit des verfassungsrechtlichen Ablösungsgebots nicht gebunden ist. Anderenfalls liefe man Gefahr, bei nicht gelingen der Herstellung eines Einvernehmens, den eindeutigen Verfassungsauftrag zu unterlaufen. Zudem hat der Heilige Stuhl Papst Benedikt XVI. durch seine jüngste Forderung nach „Entweltlichung“ der Kirche selbst ein positives Signal im Sinne einer Abschaffung bestimmter Privilegien wie beispielsweise der Staatsleistungen gesendet.

Eine völlige Neubegründung von Staatsleistungen im Sinne der WRV bzw. des GG ist wegen des normierten Ablösungsgebots seit 1919 praktisch nicht mehr möglich.

## B. Einzelbegründung

### Zu § 1

Durch diese Vorschrift wird der Verfassungsauftrag aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 WRV erfüllt. Sie bezweckt die Ablösung der Staatsleistungen im engeren Sinne. Die Landesgesetzgeber werden zum Erlass

von Landesablösungsgesetzen verpflichtet. Der dafür vorgesehene Zeitraum von einem Jahr bietet ausreichend Zeit für das Gesetzgebungsverfahren und die erforderliche Prüfung der Ansprüche der Religionsgesellschaften. Hinsichtlich der Modalitäten der Ablösung wird auf § 2 verwiesen.

#### **Zu § 2**

##### **Zu Absatz 1**

Dieser Absatz bestimmt die Höhe der einmaligen Entschädigungszahlung. Sie ist unter angemessener Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen der betroffenen Religionsgesellschaften sowie der Allgemeininteressen festgesetzt worden. Die Höhe der Entschädigungssumme ist entsprechend dem Rechtsgedanken des Artikels 14 Absatz 3 Satz 3 GG, der bei Enteignungen die Festsetzung der Entschädigung unter gerechter Abwägung fordert, bestimmt worden. Die Gewährung des zehnfachen des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gezahlten Jahresbetrages stellt eine nicht unerhebliche Entschädigungssumme dar, die den betroffenen Kirchen ausreichend Zeit bietet, sich auf den Wegfall der jährlichen Zahlungen einzustellen. Eine abrupte Zahlungsbeendigung wird verhindert. Die von diesem Gesetz betroffenen Kirchen werden auch nicht unverhältnismäßig hart getroffen, da die Staatsleistungen im Sinne des Artikels 138 WRV mit rund drei Prozent nur einen sehr geringen Teil der Gesamteinnahmen der Kirchen ausmachen, die sich ansonsten ganz überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanzieren. Dieses Vorgehen entspricht damit auch den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit. Andererseits berücksichtigt die Regelung auch das Allgemeininteresse an der Schonung des Haushalts, indem sie sichert, dass

die Zahlungen nicht – entgegen dem eindeutigen Verfassungsauftrag und der damit bezweckten Verwirklichung von Verfassungsgrundsätzen – bis in alle Ewigkeit weiterlaufen.

##### **Zu Absatz 2**

Da die Haushaltsgesetzgeber der Länder voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, den gesamten Entschädigungsbetrag auf einmal zur Verfügung zu stellen, sieht § 2 Absatz 2 des Gesetzes die Möglichkeit der Ratenzahlung vor. Um dadurch bedingte übermäßige Härten zu vermeiden, wird hier festgeschrieben, dass die betroffenen Kirchen pro Jahr mindestens die Hälfte des bisherigen Jahresbeitrages erhalten. Da aber die Ablösung in absehbarer Zeit abgeschlossen sein soll, wird der Gesamtzeitraum der Ablösung durch Ratenzahlung auf 20 Jahre begrenzt. Durch die grobe Festlegung von Unter- und Obergrenzen wird einerseits die gewünschte Einheitlichkeit der Landesablösungsgesetze gewährleistet. Andererseits erhalten die Landesgesetzgeber genügend Handlungsspielräume, um eigene, an den jeweiligen Haushaltserfordernissen und anderen Interessen orientierte Ablösungsregelungen zu treffen, die sie gegebenenfalls auch mit den betroffenen Kirchen abstimmen und aushandeln können. Auch die Regelung zur Ratenzahlung bringt somit das Interesse der Allgemeinheit an der baldigen Erfüllung des Verfassungsauftrags zur Ablösung der Staatsleistungen und damit Schonung der Landeshaushalte und andererseits das Vermögensinteresse der Kirchen zu einem angemessenen Ausgleich.

##### **Zu § 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



